

Fischer- u. Anglerverein „Wallburg“ e.V. Eltmann

Der Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit diesem Anhang und dem Staatlichem Fischereischein gültig. Der Fischereischein, das Fangblatt und die Angelkarte sind bei der Fischereiausübung immer mitzuführen.

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins dürfen Sie die Angelfischerei mit zwei Handangeln (**Jugendkarte ebenfalls 2 Handangeln**) nur vom Ufer aus ausüben. Untermassige Fische sind sofort zurückzusetzen.

Fischabfälle von geschlachteten Fischen, dürfen nicht in das Wasser eingebracht werden.

Brachsen dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Der Fang von Friedfischen ist nur mit einem Einfachhaken erlaubt.

Verboten ist:

- Der Fang von Raubfischen (Hecht, Zander, Barsch) in der Zeit von 1. Februar bis einschließlich 30. April.
- Jede andere Art der Fischereiausübung, insbesondere die Verwendung des Hebegarns (Köderfischsenke), sowie Hegene, Reusen und Netzfischen
- Das Angeln mit einem Lebenden Köderfisch.
- Das Fischen mit der Reißangel in jeder Form.
- Der Fang von Fischen während der Schonzeit und über den Eigenbedarf hinaus, sowie der Verkauf und das Verschenken der gefangenen Fische.
- **Das Bootfahren, Baden, Lagerfeuer.**
- **Das Aufstellen von Zelten oder zeltähnlichen Überdachungen, die der Übernachtung am See dienen.**
- Das Befahren von Grünflächen außerhalb der bestehenden Wege. (für entstandene Schäden haftet der Verursacher)
- **Das Fischen mit Frolic (Hundefutter allgemein) ist untersagt.**
- **Das Anfüttern mit einem Futterboot**

Besonderes zu beachten:

- Die Fischereigrenze zum Main und die bestehenden Befahr- und Betretungsverbote
- Das Eintragen des Fangs, in das Fangblatt direkt nach dem Fang.
- Das der Gewerbebetrieb des Anlagenbetreibers Vorrang hat, vor allen anderen Aktivitäten die am See stattfinden.
- Uferbenutzung (It. FiG.) unter Rücksichtnahme des Anlagenbetreibers, der Anlieger, Jagdberechtigten, Natur und Landschaftsschutz.
- Fangbeschränkung, Stückzahl und Fischart für die Vereinsgewässer.
- **Die Angeleinschränkung im Bereich der Betriebsstätte (Sortieranlage Kieswerk)**

Es dürfen mit der Jahreskarte wöchentlich gefangen werden (auch für mehrere 2- Tageskarten und Gästekarten in folge gültig):

- 3 Edelfische (Schleien oder Karpfen)
- 2 Raubfische (Hechte oder Zander)
- Waller sind frei
- Minderfische unbeschränkt (**Schonzeit Rotaugen/Rotfedern beachten**)

Den Fischereiaufsehern des Vereins (die gesamte Vorstandschaft), den Staatlichen Fischereiaufsehern und Polizeibeamten sind auf Verlangen alle Unterlagen, die die Fischereiausübung betreffen auszuhändigen. Auf Verlangen ist die Kontrolle des Kfz, des Setzkeschers und jeder Aufbewahrungsort (Eimer u.s.w) für Fische zu gestatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften des Vereins und gegen geltende Gesetze, haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins ohne Rückvergütung zur Folge. Ob Anzeige erstattet wird, liegt im Ermessen der Vorstandschaft und der Fischereiaufsicht.

Schonzeiten und Schonmaße für den Bezirk Unterfranken

Fischarten	Schonzeiten	Schonmaß
Aal	1.11 bis 28.2	50 cm
Äsche	1.1 bis 30.4	35 cm
Barbe	1.5 bis 30.6	40 cm
Barsch	1.2 bis 30.4	keines
Bachforelle	1.10 bis 28.2	26 cm
Regenbogenforelle	15.12 bis 15.4	26 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	keine	26 cm
Rotauge/ Rotfeder	1.4 bis 15.5	keines
Hecht	1.2 bis 30.4	50 cm
Zander	1.2 bis 30.4	50 cm
Waller (Wels)	keine	keines

Liebe Gastangler und Mitglieder, bitte verlassen Sie ihren Angelplatz Sauber und Ordentlich. Wir schmeißen unseren Müll auch nicht in ihren Garten und wir verrichten unsere Notdurft auch nicht in Ihrem Wohnzimmer. Bitte graben Sie ihre Notdurft an einem geeigneten Ort ein, aber nicht am nächsten Angelplatz!

Mit dem Erwerb eines Erlaubnisscheins des Fischer- und Anglervereins erkläre ich mich mit den oben aufgelisteten Vorschriften und Auflagen einverstanden. Im Falle eines Verstoßes bin ich mir über die Konsequenzen im Klaren.

(Stand Januar 2014)

Die Vorstandschaft